

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Juni 2024

Nr. 2024/1028

Verordnung über das elektronische Baugesuchsverfahren (V-EIBau)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der Verordnung über das elektronische Baugesuchsverfahren (V-EIBau) werden die notwendigen Rechtsgrundlagen für ebendieses Verfahren geschaffen. Dem entsprechenden Verpflichtungskredit für das Projekt «Realisierung und Einführung eBauSO» hat der Kantonsrat am 5. Juli 2023 einstimmig zugestimmt. Für die Beschreibung des Projekts sei auf den entsprechenden Kantonsratsbeschluss und die dazugehörigen Beilagen verwiesen (SGB 0102/1023; RRB Nr. 2023/709 vom 2. Mai 2023).

Festzuhalten ist, dass die V-EIBau die Rechtslage zu einem bestimmten Zeitpunkt abzubilden vermag, diese sich aufgrund der dynamischen Entwicklung aber innert kürzester Zeit wieder ändern kann. Es ist also nicht auszuschliessen, dass die Verordnung - sei es aufgrund Erkenntnisse während der Pilotphase oder sonstiger Umstände - zeitnah wieder überarbeitet wird.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Die V-EIBau bettet sich in verschiedene, bereits bestehende Rechtsgrundlagen ein: So besteht einerseits das Gesetz über das Behördenportal vom 6. Mai 2020 (BehöPG; BGS 116.1), welches einschlägig ist. Das elektronische Baugesuchsverfahren gilt denn auch als entsprechende E-Government-Leistung im Sinne des BehöPG. Von den Bestimmungen des BehöPG wird aufgrund der Normstufe in der V-EIBau nicht abgewichen. Andererseits besteht die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren vom 24. April 2018 (V-EIÜb; BGS 124.12), von welcher in vorliegender Verordnung teilweise explizit abgewichen wird, wo die V-EIÜb keine passende Lösung bereithält. Schliesslich ist auch die Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) einschlägig, welche das Baugesuchsverfahren normiert. Aufgrund der expliziten gesetzlichen Grundlage in § 14^{bis} KBV kann in der vorliegend zu erlassenden Verordnung von den Formvorschriften des zweiten Titels der KBV, soweit notwendig, abgewichen werden.

Keine Anwendung findet die zu erlassende Verordnung auf Beschwerdeverfahren, weder vor den Verwaltungs- noch vor den Gerichtsbehörden. Das elektronische Baugesuchsverfahren beziehungsweise die entsprechende Verordnung beschlagen insofern «lediglich» das erstinstanzliche Baubewilligungsverfahren.

§ 2

Der Kanton richtet für die und gemeinsam mit den Gemeinden eine elektronische Plattform ein, welche Teil des Behördenportals bildet. Er betreibt diese Plattform und sorgt gemeinsam mit den Gemeinden für die Weiterentwicklung.

Die Integration in das Behördenportal als E-Government-Leistung entspricht der Digitalisierungsstrategie des Kantons.

Absatz 3 normiert, dass eine standardisierte Schnittstelle (eCH-0211) zur Anbindung allfälliger Applikationen der Gemeindebaubehörden (und Fachstellen) an die Plattform zu schaffen ist. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen Gemeinden, welche es wünschen, weiterhin ergänzend mit ihrer eigenen Applikation arbeiten können.

§ 3

Die elektronische Plattform ermöglicht die vollständig elektronische Eingabe von Baugesuchen an die Baubehörde sowie die elektronische Kommunikation zwischen ebendieser und den am Baugesuchsverfahren Beteiligten sowie den Fachstellen. Darüber hinaus dient sie der Bearbeitung und Aufbewahrung der dazugehörigen Daten. Ferner ermöglicht die Plattform die öffentliche Auflage von Baugesuchen im Internet. Es werden also die rechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen, um das Baugesuchsverfahren von Anfang bis zum Schluss medienbruchfrei durchzuführen.

§ 4

Unter dem Titel «Inbetriebnahme» sind verschiedene Zeitpunkte zu definieren. So können die Gemeinden, konkret der Gemeinderat, die Eingabe von Baugesuchen über die elektronische Plattform gestatten. Der Zeitpunkt ist mit dem Departement abzusprechen.

Weiter bestimmt der Regierungsrat - nach vorgängiger Anhörung der Gemeinden - den Zeitpunkt, in welchem die Gemeinden Baugesuche über die elektronische Plattform entgegennehmen müssen. Die Kompetenz des Regierungsrates hierfür ergibt sich aus § 9 Absatz 3 BehöPG.

Nicht vorgesehen ist eine Pflicht für die Nutzenden, die Baugesuche über die elektronische Plattform einzureichen. So sieht denn auch § 2 Absatz 1 BehöPG explizit vor, dass alle Behördenleistungen auch weiterhin in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen müssen. Ein eigentliches Obligatorium (wie bspw. im Kanton Bern) bedarf folglich vorab einer grundsätzlichen politischen Diskussion und einer Anpassung von § 2 Absatz 1 BehöPG. Dies führt aber auch dazu, dass Baugesuche, welche auf Papier eingegeben werden, in denjenigen Gemeinden, die an die elektronische Plattform angeschlossen sind, durch die Baubehörde auf der Plattform nachzuerfassen sind. Technisch ist eine entsprechende Möglichkeit vorzusehen, um diese Nacherfassung möglichst ressourcenschonend zu ermöglichen.

Bewusst nicht vorgesehen sind fixe Termine. Damit kann die Agilität gewahrt sowie auf Fortschritte und/oder Verzögerungen im Projekt adäquat reagiert werden.

§ 5

Die Definition der Administratorin bzw. des Administrators ist für den Anhang I der V-ElBau (Zugriffsmatrix) relevant. So bezeichnet der Begriff diejenige Person, welche das Baugesuch auf der elektronischen Plattform initial erfasst.

§ 6

Normiert werden die formellen Anforderungen an das elektronisch eingereichte Baugesuch. Hinzuweisen ist insbesondere auf Absatz 4, der greift, falls diejenigen Personen, deren Unterschrift es gemäss der KBV bedarf, nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendung digitaler Zertifikate vom 18. März 2016, ZertES; SR 943.03) verfügen. In solchen Fällen ist ein sogenanntes Unterschriftenblatt im Original der

örtlichen Baubehörde einzureichen. Die Anforderungen an das Unterschriftenblatt ergeben sich direkt aus Absatz 4.

Weiter wird in Absatz 6 eine Abweichung von der V-EIÜb normiert. § 8 Absatz 4 V-EIÜb sieht denn explizit vor, dass die elektronische Eingabe als Zustimmung zur elektronischen Eröffnung gilt. Dies ist in der V-EIBau (noch) nicht vorzusehen: So gilt die elektronische Eingabe eines Baugesuchs nur dann als Zustimmung zur elektronischen Eröffnung von Verfügungen und Entscheidungen, wenn dem explizit zugestimmt wird (*opt-in*). Damit wird verhindert, dass namentlich die Bauherrschaften elektronisch eröffnete Entscheide beziehungsweise Verfügung erhalten, obschon sie bei Eingabe des Baugesuchs nicht damit rechnen.

§ 7

Die Korrespondenz zwischen der Baubehörde und den am Verfahren beteiligten Personen erfolgt über die elektronische Plattform. Davon ausgenommen sind diejenigen Verfahren, die über ein Papierdossier initialisiert, also von der Baubehörde auf der elektronischen Plattform nacherfasst werden. Weitere Ausnahmen sind insbesondere in der Pilotphase denkbar. Vorbehalten bleibt sodann die Eröffnung von verfahrensabschliessenden Verfügungen, deren Normierung sich in § 10 findet.

§ 8

Normiert wird, wie die Publikation und die öffentliche Auflage im Rahmen des elektronischen Baugesuchsverfahrens erfolgen. Absatz 3 hält explizit fest, dass sich die Publikation weiterhin nach der KBV richtet, sprich in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden und wo nötig im kantonalen Amtsblatt erfolgt. Daran soll sich, zumindest gegenwärtig, nichts ändern.

Die öffentliche Auflage hingegen erfolgt neu online. Um ein systematisches Abgreifen der Baugesuchsunterlagen zu verhindern, ist eine Authentisierung mit der Vertrauensstufe 1 (vgl. § 6 Absatz 3 der Verordnung über das Behördenportal vom 25. August 2020, BehöPV; BGS 116.2) notwendig, um Baugesuchsunterlagen online einzusehen. Folglich ist es, um die eigentliche «Öffentlichkeit» im Sinne der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung weiterhin zu wahren, notwendig, dass die Gemeinden nach wie vor die öffentliche Auflage ausserhalb des Internets sicherstellen, beispielsweise auf der Gemeindekanzlei.

§ 9

Das Einspracheverfahren folgt weiterhin dem analogen Weg. Den Gemeinden steht es jedoch frei, elektronisch übermittelte Einsprachen entgegenzunehmen (Absatz 2). Nehmen sie diese Gelegenheit wahr und wird eine Einsprache elektronisch eingereicht, so richtet sich das entsprechende Verfahren nach der V-EIÜb.

§ 10

In Absatz 1 wird festgehalten, dass Verfügungen, welche das Verfahren ganz oder in Teilen abschliessen, nicht auf elektronischem Weg eröffnet werden (zu den Vorbehalten sogleich). Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das Behördenportal - obschon in der V-EIÜb als anerkannte Zustellplattform definiert - die entsprechenden technischen Voraussetzungen noch nicht erfüllt und diese voraussichtlich auch noch länger nicht zu erfüllen vermag. Es ist jedoch denkbar, dass die elektronische Plattform selbst in wenigen Monaten, soweit denn die technischen Rahmenbedingungen erfüllt sind, durch den Regierungsrat als anerkannte Zustellplattform definiert wird (vgl. § 2 Absatz 2 littera b V-EIÜb).

Eine elektronische Eröffnung ist sodann nur denjenigen Parteien gegenüber möglich, welche ihr explizites Einverständnis gegeben haben. Es sei insbesondere auf § 6 Absatz 2 verwiesen.

Werden sodann die entsprechenden Verfügungen elektronisch eröffnet, setzt dies voraus, dass sie gemäss § 11 Absatz 2 V-EIÜb qualifiziert signiert sind. Es soll aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, elektronisch (qualifiziert) signierte Verfügungen per Post zu verschicken. Dabei wird - rechtlich gesehen - eine Kopie versendet, das Original verbleibt auf der elektronischen Plattform. Für die zu versendende Kopie erweist sich § 7 V-EIÜb als zu umständlich, weswegen die Bestimmung wegbedungen und dafür zusätzlich normiert wird, dass den Parteien auf Verlangen hin in geeigneter Form Gelegenheit zu geben ist, das Original einzusehen und auch zu validieren.

Sodann ist in § 10 Absatz 5 festzuhalten, dass die (rechtskräftig) bewilligten Pläne und Planunterlagen mit einem entsprechenden Vermerk und einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem anderen Nachweis der Unveränderbarkeit versehen werden, dies als Pendant zur analogen «Stempelung» der Pläne.

§ 11

Die Schreib- und Leserechte werden im Anhang der V-EIBau in einer sogenannten Zugriffsmatrix definiert.

§ 14

Mit den Nutzungsbedingungen, die auf der elektronischen Plattform entsprechend mitgeteilt werden, wird Transparenz geschaffen. So werden Drittpersonen darauf aufmerksam gemacht, dass die Dokumente, welche öffentlich aufgelegt werden, nicht in unzulässiger Weise weiterverwendet werden dürfen. Ebenso werden die Nutzenden der Plattform darauf hingewiesen, dass die Unterlagen, wie sie auf der Plattform zur Verfügung gestellt werden, auch publiziert werden.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Bau - und Justizdepartement/Rechtsdienst (vs)
Volkswirtschaftsdepartement
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 517 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. September 2024

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.